

Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona-Virus für die Nutzung des Schießsportheimes der Altenceller Schützengesellschaft

1. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten mit Wirkung ab 01.09.2020 und betreffen das Schießsportheim während des schießsportlichen Regelbetriebes der Altenceller Schützengesellschaft. Weitere Veranstaltungen des Vereins unterliegen der gesonderten Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und müssen vorab beantragt und genehmigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, bei neuen Verordnungen oder Gesetzen jederzeit die Regelungen anzupassen oder je nach Notwendigkeit kurzfristig neue Sonderregelungen festzulegen.

2. Zulässige Nutzung

Personen, die Corona-Virus-Symptome haben oder innerhalb der letzten 14 Tage wissentlich Kontakt mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, dürfen das Schießsportheim nicht betreten! Sollte eine Person im Nachhinein Kenntnis erlangen, innerhalb von 14 Tagen vor dem Besuch des Schießsportheimes Kontakt mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person gehabt zu haben, hat diese sich unverzüglich telefonisch oder über elektronische Medien bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu melden.

Beim Betreten des Schießsportheimes hat jede Person einen Anwesenheitsbeleg auszufüllen und diesen bei der aufsichtsführenden Leitung abzugeben. Beim Verlassen des Schießsportheimes hat sich jede Person bei der aufsichtsführenden Leitung abzumelden, damit der Zeitpunkt des Verlassens dokumentiert werden kann. Mit der Eintragung auf dem Anwesenheitsbeleg erklärt sich das Mitglied mit der Anwendung dieser Regelungen einverstanden. Die Anwesenheitsbelege werden im Schießsportheim verschlossen und datenschutzkonform aufbewahrt. Diese werden frühestens nach drei und spätestens nach vier Wochen vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben.

Die Sportstätte darf nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Durchführung von Schießsportaktivitäten
- Aufsuchen des Besprechungsraumes zur Durchführung von Sitzungen der Vereinsgremien (Vorstand, Ausschüsse)
- Aufsuchen der WC-Anlagen
- Zwingend erforderliche Begleitung einer Person, die wegen eines der o.g. Zwecke das Schießsportheim benutzt
- Ggf. Warten im zugewiesenen Wartebereich sowie Zuschauen bei Durchführung von Schießsportaktivitäten
- vom geschäftsführenden Vorstand autorisierte Arbeitsaktivitäten.

Die Anzahl der Personen, die sich während des üblichen Schießbetriebes in der Sportstätte aufhalten, darf 20 Personen nicht überschreiten.

Alle weiteren Nutzungen sind nicht zugelassen. Der Geschäftsführende Vorstand sowie die Schießleitung kann Ausnahmen zulassen, soweit gewährleistet ist, dass die Hygieneregeln eingehalten werden.

3. Hygiene-Regeln

Zu Beginn des Schießbetriebes ist durch die Aufsichtsführende Person die Zwangslüftungsanlage einzuschalten.

Jede Person hat darüber hinaus das Infektionsrisiko zu reduzieren durch

- Desinfizieren der Hände beim Betreten des Schießsportheimes,
- Häufigeres Händewaschen (z.B. nach Beendigung des Schießens)
- Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten,
- Beim Betreten und Verlassen des Schießsportheimes, Aufsuchen der Toilettenräume sowie beim Betreten der Schießsportanlage ist ein persönlich mitzubringender Mund- / Nasenschutz zu tragen,
- Regelmäßige Desinfektion der genutzten Schützenstände nach jedem Durchgang,
- Regelmäßige Desinfektion der Sportgeräte durch den Schützen nach Beendigung des Durchganges

Im Eingangsbereich des Schützenheimes wird ein Spender für die Hand-Desinfektion vorgehalten. Im Schießstand werden Sprühflaschen und Tücher zum Desinfizieren der Schießstände und Sportgeräte vorgehalten.

4. Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Der Schütze erkennt mit der Teilnahme an der Schießsportaktivität diese Regelungen an. Die Schießleitung und die Standaufsicht achten auf die Einhaltung der hier aufgeführten Regelungen und deren Umsetzung. Den entsprechenden Weisungen und Anordnungen der Schießleitung und der Standaufsicht ist Folge zu leisten. Wenn die Umsetzung verweigert wird, sind die Schießleitung, die Standaufsicht und der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Betretungsverbot für die Sportstätte auszusprechen. Derartige Vorkommnisse sind durch die Schießleitung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

5. Nutzung der Schießstände

Zur Einhaltung der unter Punkt 3 genannten Hygienevorschriften und ist ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Schützen am Schießstand einzuhalten, das bedeutet konkret:

- Schießbetrieb KK-Bahn: maximal 2 Schützen gleichzeitig
- Schießbetrieb LG-Bahn: maximal 4 Schützen gleichzeitig

Zu den Schießterminen muss die Aufsichtsführende Person sicherstellen, dass die o. g. maximale Teilnehmerzahl an Schützen auf den Schießständen eingehalten wird.

Es dürfen nur eigene Schießjacken, Schießschuhe und Schießhandschuhe genutzt werden. Sofern der Schütze einen Vereins-Schießhandschuh nutzen möchte, ist darunter ein Einweghandschuh anzulegen.

Die Schießtische, die Zulanlagen inkl. Bediengeräte und Auflagen sowie Sportgeräte sind nach Beendigung des Durchganges vom Schützen nach Anweisung der Standaufsicht zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

6. Verzehr von Getränken / Speisen sowie weitere Aktivitäten

In der Sportstätte ist das Verzehren von Speisen und Getränken grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgenommen sind die vom Verein angebotenen Getränke in Flaschen mit einer maximalen Größe von 0,33l, offene Getränke wie z. B. Kaffee oder Tee sind nicht gestattet.

Weiterhin sind Gesellschaftsspiele nicht zugelassen.

Celle, 10.08.2020

gez. 1. Vorsitzender